

daraus resultierenden Folgen, nicht aber der zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. infolge medizinischer Maßnahmen erreichte Gesundheitszustand (vgl. OGNJ 1978/10, S. 456).

c) **eine Vielzahl von Menschen verletzt wird.** Das ist der Fall, wenn im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall etwa 10 Menschen in Mitleidenschaft gezogen werden. Erhebliche Gesundheitsschäden sind hinsichtlich des einzelnen nicht erforderlich, leichte Verletzungen reichen aus.

d) **bedeutende Sachwerte beschädigt oder vernichtet werden.** Bedeutende Sachwerte sind solche, die für das gesellschaftliche Zusammenleben von besonderer Bedeutung sind, wie Transportmittel für den Personen- und Güterverkehr, wichtiges Transportgut für die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung oder die kulturelle Entwicklung, Wohn- und Betriebsgebäude sowie wichtige Verkehrsanlagen. Sachwerte sind vernichtet, wenn ihr bestimmungsgemäßer Gebrauch für dauernd ausgeschlossen ist. Sie sind beschädigt, wenn die Beseitigung der Schäden entweder einen verhältnismäßig hohen Aufwand erfordert oder die gesellschaftliche Nutzung aus anderen Gründen für längere Zeit nicht möglich ist (vgl. BG Dresden NJ 1977/5, S. 151).

Das Tatbestandsmerkmal der Beschädigung oder Vernichtung bedeutender Sachwerte ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung von Transportmitteln bzw. Transportgut erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen verursacht. Diese Auswirkungen können auch in außergewöhnlich hohen finanziellen Schäden bestehen.

Dieses Tatbestandsmerkmal ist nicht erfüllt bei Totalschäden an Pkw und weniger schwerwiegenden Schadensfolgen an bedeutenden Sachwerten,

z. B. im Zusammenhang mit dem Entgleisen von Eisenbahnwaggons (vgl. OGNJ 1978/5, S. 230).

4. Der schwere Verkehrsunfall muß sich im **Bahn- oder Straßenverkehr, in der Luftfahrt oder Schifffahrt** ereignen. Damit werden alle Verkehrsbereiche in sachlicher und territorialer Hinsicht erfaßt. Eine Unterscheidung in öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehr wird nicht vorgenommen.

**Zum Bahnverkehr** gehören sowohl der Schienenverkehr auf Anlagen der Deutschen Reichsbahn als auch auf denen der Werkbahnen. Werkbahnen müssen nicht das öffentliche Straßennetz kreuzen. **Nicht** zum Bahnverkehr gehören z. B. der Schienenersatzverkehr der Deutschen Reichsbahn, der Betrieb der Straßenbahn, Pioniereisenbahn, Standseil- und Schwebebahn (einschließlich Sessel lift) - vgl. ASAO 351/1 vom 20. 12. 1960 (GBl. Sdr. Nr. 327) — sowie der auf Schienen betriebene Transport mit kleinen Beförderungsmitteln (Kipploren in Sandgruben, Hunte in Abbauschächten unter Tage u. ä., vgl. NJ 1970/7, S. 216).

**Zum Straßenverkehr** gehört der Verkehr auf öffentlichen Straßen. Nach § 3 der VO über die öffentlichen Straßen - Straßen-VO - vom 22. 8. 1974 (GBl. I 1974 Nr. 57 S. 515) sind dies alle Straßen, Wege und Plätze, einschließlich Parkplätze, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen.

öffentlich sind auch Straßen, die überwiegend von Rechtsträgern oder Eigentümern und daneben auch öffentlich genutzt werden. Sie werden als betrieblich-öffentliche Straßen bezeichnet.

Zu den öffentlichen Straßen gehören ferner die Flächen, auf die gemäß § 51 StVO der räumliche Geltungsbereich der StVO erweitert wurde. Ein Unfall erfolgt auch im Straßenverkehr, wenn er sich auf solchen Straßen, Wegen oder Plätzen ereignet hat, die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen jedermann benutzen kann und auf denen ein flie-